

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 69 (1951)  
**Heft:** 44

**Artikel:** Planung und Eigentumsгарantie  
**Autor:** Hartmann, W. / Werder, M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-58953>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

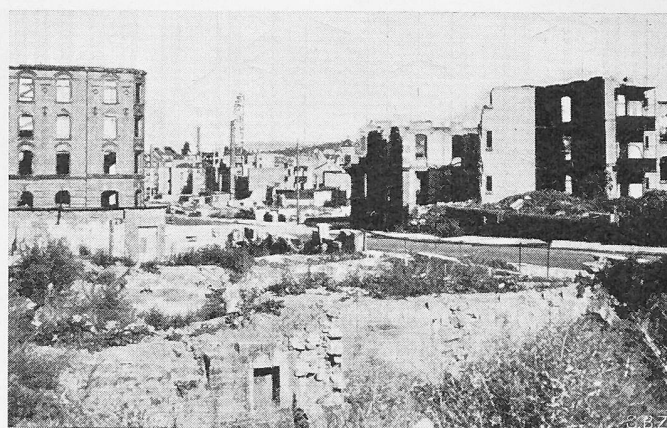
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Bilder 13 und 14. In der zerstörten Weststadt. Hier ist der Neuaufbau noch kaum begonnen. Umlegungsverhandlungen, Einsprachen gegen die Pläne, Unklarheit über die zukünftige Gestaltung

hemmen den Wiederaufbau dieser früher dicht besiedelten Wohngebiete.



Bilder 15 und 16. Die neue «Stadt am Rotweg» in Stuttgart-Zuffenhausen. Inzwischen wachsen am Rand der Stadt öffentlich geförderte Wohnungsbauten herauf, deren Träger in der Hauptsache

Genossenschaften sind. Sie ermöglichen vielen Ausgebombten und Flüchtlingen ein zwar bescheidenes aber gesundes Wohnen in günstiger Lage zur Industrie der Aussengebiete.

## Planung und Eigentumsgarantie

Unter diesem Titel äussert sich Dr. M. Werder, Aarau, in der Schweiz. Bauzeitung 1951, Nr. 36, S. 503, zum Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Rüsch/Gemeinde Ennetbaden. Da dieses Urteil (BGE 76 IV S. 329) offensichtlich grosses Interesse erweckt hat, weil es sich mit Rechtsfragen befasst, die mit der heute viel diskutierten Landesplanung zusammenhängen, seien einige Gegenbemerkungen gestattet.

Dr. Werder glaubt feststellen zu müssen, dass die Tagespresse aus dem Urteil vielfach falsche Schlüsse gezogen habe. Da er im einzelnen aber nicht sagt, worin diese falschen Schlüsse liegen sollen, können wir mit ihm darüber nicht diskutieren.

Sodann wird geschrieben, dass das Bundesgericht die Beschwerde zwar gutgeheissen, d. h. die Zonenordnung der Gemeinde Ennetbaden in ihrer massgebenden Bestimmung aufgehoben habe, dass der Beschwerdeführer damit praktisch aber nicht viel gewonnen habe. Der Zonenplan soll nämlich im übrigen nach Ansicht des Verfassers weiter bestehen, und eine Ueberbauung der tiefer gelegenen Grundstücke «scheine» nach wie vor ausgeschlossen. So wird «zusammenfassend» festgestellt, dass die durch das bundesgerichtliche Urteil nicht tangierte Regelung der Gemeinde Ennetbaden durchaus geeignet sei, «die Streubebauung mit all ihren nachteiligen Folgen in genügendem Masse zu verhindern».

Es geht Dr. Werder offenbar mehr darum, die Politik der Gemeinde Ennetbaden und des Regierungsrates zu verteidigen, als sich sachlich mit dem Urteil des Bundesgerichtes auseinanderzusetzen. Dem Leser soll dargetan werden, dass der Rekurrent theoretisch gesiegt habe, praktisch aber den kürzeren ziehen werde.

Es ist notwendig, nochmals festzustellen, dass der Rekurrent einen Beschluss des Regierungsrates, welcher den Zonenplan der Gemeinde Ennetbaden genehmigt hatte, wegen

DK 347.235 : 711.4 (494)

Verletzung der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie und wegen Willkür angefochten hat. Er hat geltend gemacht, dass der Zonenplan ein absolutes Bauverbot für seine Liegenschaft mit sich bringe und dass die gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff fehle. Er konnte sich dabei auf die bundesgerichtliche Praxis der letzten Jahre berufen, welche den Gemeinden deutlich gezeigt hat, dass die Schaffung von landwirtschaftlichen Zonen mit absolutem Bauverbot vom Bundesgericht als ausserordentlich schwerer Eingriff in das Privateigentum betrachtet wird, der weit über das hinausgeht, was in der Schweiz bisher als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gebräuchlich war. Auf diese vom Bundesgericht festgelegten Richtlinien hatte sich der Rekurrent zwar schon im Verfahren vor dem Regierungsrat berufen, leider ohne Gehör zu finden.

Das Bundesgericht hat, getreu seinem bisherigen Standpunkt, auch im Falle Ennetbaden dem Regierungsrat sagen müssen, dass baupolizeiliche Vorschriften im engeren Sinn ein umfassendes Bauverbot nicht zu begründen vermögen. Der Zonenordnung von Ennetbaden, welche eine ausserhalb des Baugebietes liegende Zone schaffen wollte, in welcher «vorläufig» keine Neubauten errichtet werden dürfen, wurde deshalb die Genehmigung versagt. Um die Beseitigung dieses Bauverbotes ging es dem Rekurrenten, und deshalb hat sich das Bundesgericht auf die Aufhebung der betreffenden Bestimmung, d. h. des § 1 Abs. 2 der Zonenordnung beschränkt. Das Bundesgericht hat auch im Falle Ennetbaden den schon früher im Urteil in Sachen Gemeinde Uitikon geprägten Satz vom ausserordentlich schweren Eingriff in das Privateigentum wiederholt, der nur bei klarer Rechtsgrundlage zulässig wäre. Nachdem das Bundesgericht auf diesem Wege zur Aufhebung der umstrittenen Bestimmung gelangt war, brauchte es die weitere Frage nicht mehr zu prüfen, ob der geplante



Bild 17. Kaufhaus Breuninger, Stuttgart. Skizze des Architekten für den Vollausbau

### Kaufhaus Breuninger, Stuttgart

Entwurf und Oberleitung: Architekt KARL EGENDER, Zürich

Ausführung: Baubüro Breuninger,

Architekten KARL EGENDER, WALTER FOERSTER, Stuttgart

Angriff auf das Privateigentum einem öffentlichen Interesse entspreche und nicht eine materielle Enteignung darstelle.

Auch dieser neue Entscheid ist von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn die Presse dies festgestellt hat, so war sie nicht auf dem Holzwege. Die Unantastbarkeit des Privateigentums gehört zu den fundamentalen Grundsätzen unserer Rechtsordnung. Nur dort, wo eine klare Rechtsgrundlage, d. h. ein kantonales Gesetz, das unter Mitwirkung des Gesetzgebers und des Volkes zustande gekommen ist, es gestattet, können gültige Einschränkungen geschaffen werden. Die vom Rekurrenten dem Bundesgericht gestellte Frage ist eindeutig beantwortet worden. Daran kann auch eine Kritik an diesem Urteil nichts ändern, besonders dann nicht, wenn sie am Wesentlichen vorbeigeht.

Man macht den Eigentümer freundlicherweise darauf

aufmerksam, er werde wohl mit der Ueberbauung zuwarten müssen, bis die Gemeinde in der Lage sei, ihr Leitungsnetz entsprechend auszudehnen. Das ist ein anderes Kapitel, das heute noch nicht zur Diskussion steht und im Verfahren des staatsrechtlichen Rekurses auch nicht behandelt wurde. Es darf aber dazu gesagt werden, dass es unzulässig wäre, ein ungesetzliches Bauverbot auf indirektem Wege zu erzwingen, und dass sich in einem solchen Falle abermals die Frage nach dem Schutze des Privateigentums vor Willkür stellen würde.

Dr. W. Hartmann, St. Gallen

\*

Die Gegenbemerkungen von Dr. Hartmann veranlassen mich, nochmals zur Feder zu greifen. Dabei möchte ich alles vermeiden, was zu einer unerfreulichen Polemik über das Ennetbadener Urteil führen könnte. Gewisse Argumente von Dr.

Hartmann können jedoch nicht unwidersprochen bleiben. Ich schicke voraus, dass mein Aufsatz in Nr. 36 der Schweiz. Bauzeitung vom 8. Sept. 1951 eine knappe Orientierung des technisch interessierten Lesers sein sollte. Auf ausgesprochen rechtliche Ausführungen wurde bewusst verzichtet. Wer sich hierfür interessierte, konnte sich in den zitierten Abhandlungen im «Plan» und im «Schweizer Baublatt» orientieren. Die Entgegnung von Dr. Hartmann zwingt mich, in der SBZ nun zum Teil auch auf rechtliche Fragen einzutreten.

Dr. Hartmann schreibt: «Sodann wird geschrieben, dass das Bundesgericht die Beschwerde zwar gutgeheissen, d. h. die Zonenordnung der Gemeinde Ennetbaden in ihrer massgebenden Bestimmung aufgehoben habe, dass...». Das ist nicht richtig. Ich habe nicht gesagt, das Bundesgericht habe die «massgebende» Bestimmung der Zonenordnung von Ennetbaden aufgehoben. Ich erachte die aufgehobene Vorschrift keineswegs als so wichtig, dass ich sie als «massgebende» der Zonenordnung bezeichnen könnte. Wenn Dr. Hartmann in dieser Frage eine andere Auffassung vertritt, so ist das seine Sache. Ich muss aber mit Entschiedenheit die Behauptung zurückweisen, ich hätte die aufgehobene Vorschrift gleich qualifiziert wie der Verfasser der Gegenbemerkungen. Damit erledigt sich auch der Vorwurf, ich hätte mich nicht sachlich mit dem Urteil auseinandergesetzt und es sei mir offenbar mehr um die Verteidigung «der Politik der Gemeinde Ennetbaden und des Regierungsrates» gegangen.

Zonenplan und Zonenordnung von Ennetbaden nahmen eine verbindliche Ausscheidung des Baugebietes der Gemeinde vor. § 1, Abs. 2 der Zonenordnung bestimmte, dass ausserhalb dieses Baugebietes vorläufig keine Neubauten, ausgenommen landwirtschaftliche Bauten, errichtet werden dürfen. Die staatsrechtliche Beschwerde Rüesch focht die Zonenordnung und damit den Zonenplan wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und Willkür an. Das Bundesgericht hat entschieden: «Die Beschwerde wird gutgeheissen; die angefochtenen Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Aargau werden insoweit aufgehoben, als damit § 1, Abs. 2 der Zonenordnung von Ennetbaden genehmigt wurde.»

Aufgehoben wurde also lediglich § 1, Abs. 2 der Zonenordnung. Der Zonenplan selbst und die übrigen Bestimmungen der Zonenordnung wurden durch den Entscheid nicht tangiert. Sie bestehen somit zu Recht. Diese Tatsache und ihre Auswirkungen habe ich in meinem Artikel in sachlicher Weise darzulegen versucht. Ich bleibe in vollem Umfange bei den gezogenen Schlussfolgerungen. Mit einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen der bundesgerichtlichen Motive kann nicht das Gegenteil bewiesen werden. Auch ist die bundesgerichtliche Praxis der letzten Jahre keineswegs so eindeutig, wie es Dr. Hartmann darzustellen beliebt. Zwischen dem Fall Uitikon und dem Fall Ennetbaden steht der Entscheid in Sa. Battistini gegen Gemeinderat Beringen und Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Ich habe mich im zitierten Aufsatz im «Plan» und im «Schweizer Baublatt» mit der durch die uneinheitliche Praxis entstan-



Bild 18. Schaufensterpassage Breuninger, Stuttgart

denen Situation befasst. Im Rahmen der vorliegenden Entgegnung kann darauf nicht eingetreten werden. Doch musste ich die Feststellung machen, dass die bundesgerichtliche Praxis nicht eindeutig ist. Folglich hat sich der Aargauische Regierungsrat auch nicht leichthin über feststehende bundesgerichtliche Richtlinien hinweggesetzt.

Im übrigen geht es nicht um die Aushöhlung des Privateigentums durch die Schaffung von Landwirtschaftszonen oder um Planung um der Planung willen. *Wichtig allein ist die praktische Frage, ob den Gemeinden Wege und Mittel zur Verfügung stehen, um die Streubebauung mit ihren nachteiligen Folgen für die Gemeindefinanzen einzudämmen.* Trotz des bundesgerichtlichen Urteils in Sa. Rüesch ist die Frage für den Kanton Aargau zu bejahen. Das war der Sinn meiner Ausführungen in der SBZ Nr. 36. Allein die Sorge um diese wichtige Frage hat mich veranlasst, zu den Gegenbemerkungen von Dr. Hartmann Stellung zu nehmen. Dr. M. Werder, Aarau

## Der Brand in der Zentrale Chandoline des Kraftwerkes Dixence

DK 621.311.21.0046 (494)

Die S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, Lausanne (EOS), gibt im «Bulletin des SEV» 1951, Nr. 20 eine ausführliche Schilderung des Herganges dieses Brandes, der wir folgendes entnehmen. Die Zentrale ist mit fünf Hauptgruppen von je 37 500 kVA und mit einer Nebengruppe von 7000 kVA ausgerüstet; sie kann eine maximale Leistung von 130 000 kW abgeben und pro Winterhalbjahr 70 Mio m<sup>3</sup> Wasser verarbeiten, wovon 50 Mio m<sup>3</sup> aus dem Stausee des Dix und 20 Mio m<sup>3</sup> aus dem Stausee St-Barthélemy-Cleuson stammen. Die Winterproduktion beträgt 260 Mio kWh. Die Zentrale steht auf dem linken Rhoneufer nahe bei Sitten<sup>1)</sup>.

Gegen Ende März 1951 wurde an einem Transformator eine zunehmende Gasentwicklung festgestellt. Die Analyse des Gases ergab das Vorhandensein von Azetylen, was auf einen inneren Schaden hinwies. Am 30. März wurde dieser Transformator ausser Betrieb gesetzt, um zur Untersuchung in die hierfür vorgesehene Montagegrube verbracht zu werden. Vorerst wurden rd. 1000 kg Oel aus dem Transformator in das mit ihm verbundene, hochliegende Expansionsgefäss abgefüllt, in der Absicht, die bei der Demontage zu entfernende Oelmenge zu verkleinern. Nachdem dann am 2. April der Transformator in der Montagegrube aufgestellt worden war, begannen zwei Arbeiter des Werkpersonals unter Leitung eines Werkmeisters mit dem Entfernen der Hilfsorgane. Am Nachmittag des 3. April entfernte der eine Arbeiter die zum Oelstandanzeiger führende Leitung, während der andere mit der Demontage der Entlüftungsleitung am Expansionsgefäss begann. Diese Leitung führt von unten in das Expansionsgefäss hinein und steigt im Innern bis an die obere Wand hoch. An der Einführungsstelle befindet sich eine Flansche. Um die Dichtung dieser Flanschverbindung zu lösen, erwärmte sie der Arbeiter mit seiner Lötlampe. Eine furchtbare Explosion war die Folge. Offenbar befand sich im Entlüftungsrohr und im oberen Teil des Expansionsgefässes ein explosibles Gemisch von Luft und Azetylgas. Die seitlichen Stirndeckel des liegenden Gefässes wurden abgerissen und mit dem eingeschlossenen Oel (rd. 2000 kg) weit fortgeschleudert. Dieses Oel fing sofort Feuer. Der Arbeiter befand sich mitten in den Flammen, sprang vom Transformator herunter und lief brennend wie eine Fackel

<sup>1)</sup> Beschreibung siehe SBZ Bd. 102, S. 293\* (9. Dezember 1933).



Bild 19. Erdgeschoss fertig, Obergeschosse provisorisch verkleidet

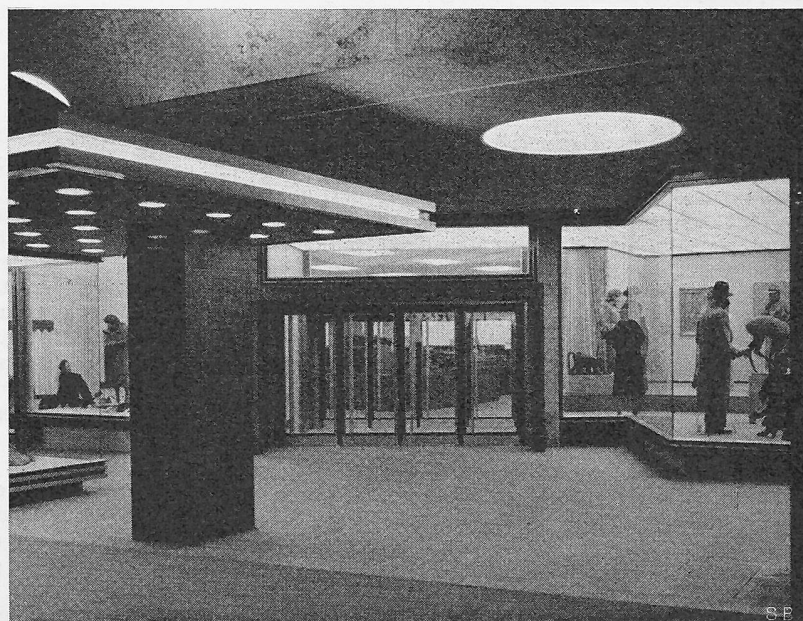


Bild 20. Südliche Eingangspartie



Bild 21. Nördliche Eingangspartie